



Amt für Familie und Soziales

Bericht zur Jugendkriminalität 2006

Landes-
hauptstadt Kiel



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Familie und Soziales
Postfach 11 52
24099 Kiel

Juni 2007

Verfasser/innen:

Alfred Bornhalm
Astrid Witte
Udo Petersen
Lutz Richter

Gestaltung:

Lutz Richter

Verantwortlich:

Alfred Bornhalm
E-Mail: Alfred.Bornhalm@kiel.de

Umschlaggestaltung:

schmidtundweber, Konzept-Design, Kiel

Internet:

www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	1
2	<i>Ergebnisse im Überblick</i>	1
3	<i>Straftäter/innen</i>	1
3.1	Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt	2
3.1.1	Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)	2
3.1.2	Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)	2
3.2	Mehrfachtäter/innen	3
3.3	Jugendkriminalitätsdichte in den Sozialzentrumsbereichen	4
3.3.1	Sozialzentrum Nord	5
3.3.2	Sozialzentrum Mitte	5
3.3.3	Sozialzentrum Mettenhof	5
3.3.4	Sozialzentrum Süd	5
3.3.5	Sozialzentrum Gaarden	6
3.3.6	Sozialzentrum Ost	6
4	<i>Straftaten</i>	6
4.1	Verteilung der Straftaten	6
5	<i>Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende</i>	8
6	<i>Urteile/Beschlüsse</i>	8
6.1	Verteilung der Urteilung/Beschlüsse	8
6.2	Zeitraum von der Tat bis zum Urteil	10
7	<i>Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen</i>	9
7.1	Gewaltvorfälle	10
7.2	Präventionsmaßnahmen	10
8	<i>Fazit</i>	10

1 Einleitung

Mit den nachstehenden Daten informiert die Stadt über die im Jahre 2006 registrierte Delinquenz von Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (18- bis unter 21-Jährige). Die Daten sind nach Auswertung der bei der Jugendgerichtshilfe im Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zusammengestellt worden. Erfasst und dokumentiert werden sowohl die Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende als auch die ihnen zugrunde liegenden Delikte.¹ Neben den Jugendgerichtsurteilen werden auch andere Formen der Verfahrenserledigung - wie etwa die Diversion² oder der Täter-Opfer-Ausgleich - in der Auswertung berücksichtigt. Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur nationalen Herkunft der jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten sind ebenfalls mit aufgenommen worden. Die Daten beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet und zusätzlich auf die einzelnen Sozialzentrumsbezirke.

Die von der Polizei erhobenen Zahlen für das Jahr 2006 sind aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar mit denen von der Jugendgerichtshilfe erfassten Daten vergleichbar:

- Die Polizei registriert alle Tatverdächtigen. Nicht jeder Tatverdacht führt allerdings zu einer Anklage, die bei der Jugendgerichtshilfe jedoch das Hauptregistrierungsmerkmal ist.
- In Kiel werden Straftaten von auswärtigen Jugendlichen und Heranwachsenden begangen, die zwar bei der Polizei (Tatortbezug), jedoch nicht von der Jugendgerichtshilfe registriert werden. Ebenso begehen Kieler Jugendliche und Heranwachsende Straftaten außerhalb der Stadt, die wiederum nur von der Jugendgerichtshilfe erfasst werden (Wohnortbezug).
- Straftaten werden von der Jugendgerichtshilfe erst mit dem Zeitpunkt des Einganges der Anklage statistisch erfasst. Eine zum Beispiel 2005 begangene Straftat kann sich durch die zeitlich verzögerte Anklageerhebung durchaus erst in der Statistik 2006 wiederfinden. Der Erfassungszeitrahmen der Polizei stimmt deshalb nicht mit dem der Jugendgerichtshilfe überein.

2 Ergebnisse im Überblick

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Zahlen zeigen im Überblick auf, dass im zurückliegenden Jahr von der Jugendgerichtshilfe 1.165 jugendliche und heranwachsende Delinquenten, 3.172 Straftaten und 1.972 Anklagen registriert worden sind.

2006	Summe	14- bis unter 18-Jährige	18- bis unter 21-Jährige
Straftäter/innen (vgl. Abschn. 3)	1.165	611	554
davon männlich	898	446	452
davon weiblich	267	165	102
Straftaten (vgl. Abschn. 4)	3.172	1.435	1.737
davon männlich	2.664	1.182	1.482
davon weiblich	508	253	255
Anklagen (vgl. Abschn. 5)	1.972	960	1.012
davon männlich	1.626	759	867
davon weiblich	346	201	145

¹ In einer Anklage sind oftmals mehrere Straftaten enthalten.

² Verfahrenserledigung durch Verzicht auf formelle Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen

3 Straftäter/innen

3.1 Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt

Die Zahl jugendgerichtlich in Erscheinung getretener Straftäter/innen ist im zurückliegenden Jahr insgesamt um 4,4 % zurückgegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 2006 die Anzahl der 14- bis unter 21-Jährigen in Kiel um 2,1 % gestiegen ist.

2006 wurden 6,9 % aller jungen Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren in Kiel delinquent, 2005 waren es 7,4 %. Der Anteil der Straftäter macht 77,1 % aus, der Anteil der Straftäterinnen 22,9 %.

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	1.199		1.288	7,4	1.219	-5,4	1.165	-4,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	7,7		8,1	4,1	7,4	-8,3	6,9	-6,8
davon männlich	903		988	9,4	936	-5,3	898	-4,1
Anteil in %	75,3		76,7	1,9	76,8	0,1	77,1	0,4
davon weiblich	296		300	1,4	283	-5,7	267	-5,7
Anteil in %	24,7		23,3	-5,7	23,2	-0,3	22,9	-1,3
davon deutsch	974		1.004	3,1	940	-6,4	914	-2,8
Anteil in %	81,2		78,0	-4,0	77,1	-1,1	78,5	1,7
davon nichtdeutsch	163		120	-26,4	146	21,7	119	-18,5
Anteil in %	13,6		9,3	-31,5	12,0	28,6	10,2	-14,7
davon unbekannt	62		164	164,5	133	-18,9	132	-0,8
Anteil in %	5,2		12,7	146,2	10,9	-14,3	11,6	3,8

3.1.1 Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)

Bei den Jugendlichen nahm die Zahl der Delinquenten um 5,7 % von 648 Straftäter/innen (2005) auf 611 Straftäter/innen ab. Der Anteil männlicher Straftäter macht 73,0 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 27,0 %.

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-jährige Straftäter/innen	588		662	12,6	648	-2,1	611	-5,7
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	7,1		7,7	8,7	7,4	-4,1	7,1	-4,1
davon männlich	422		504	19,4	465	-7,7	446	-4,1
Anteil in %	71,8		76,1	6,1	71,8	-5,7	73,0	1,7
davon weiblich	166		158	-4,8	183	15,8	165	-9,8
Anteil in %	28,2		23,9	-15,5	28,2	18,3	27,0	-4,4
davon deutsch	497		506	1,8	495	-2,2	477	-3,6
Anteil in %	84,5		76,4	-9,6	76,4	-0,1	78,1	2,2
davon nichtdeutsch	63		44	-30,2	67	52,3	47	-22,9
Anteil in %	10,7		6,6	-38,0	10,3	55,6	7,7	-25,6
davon unbekannt	28		112	300,0	86	-23,2	87	1,2
Anteil in %	4,8		16,9	255,3	13,3	-21,6	14,2	7,3

3.1.2 Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)

Die Zahl der heranwachsenden Straftäter/innen nahm ab um 3,0 % von 571 (2005) auf 554. Der Anteil männlicher Straftäter macht 81,6 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 18,4 %.

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
18- bis unter 21-jährige Straftäter/innen	611	626	2,5	571	-8,8	554	-3,0	
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	8,5	8,5	0,0	7,4	-12,8	6,8	-8,1	
davon männlich	481	484	0,6	471	-2,7	452	-4,0	
Anteil in %	78,7	77,3	-1,8	82,5	6,7	81,6	-1,1	
davon weiblich	130	142	9,2	100	-29,6	102	2,0	
Anteil in %	21,3	22,7	6,6	17,5	-22,8	18,4	5,1	
davon deutsch	477	498	4,4	445	-10,6	437	-1,8	
Anteil in %	78,1	79,6	1,9	77,9	-2,0	78,9	1,2	
davon nichtdeutsch	100	76	-24,0	79	3,9	72	-8,9	
Anteil in %	16,4	12,1	-25,8	13,8	14,0	13,0	-6,1	
davon unbekannt	34	52	52,9	47	-9,6	45	-4,3	
Anteil in %	5,6	8,3	49,3	8,2	-0,9	8,1	-1,3	

3.2 Mehrfach Täter/innen

Der überwiegende Teil der jungen Straftäter/innen begeht lediglich eine Straftat. Deshalb ist von der sogenannten »passageren« Jugendkriminalität zu sprechen, also einem »Phänomen mit Episodencharakter«. Hierunter werden auch die Jugendlichen und Heranwachsenden subsumiert, die zwischen zwei und fünf Straftaten begangen haben. Ihr Anteil ist im zurückliegenden Jahr etwa gleich geblieben bei 90,0 % (2005: 90,1 %).

Der Anteil der Mehrfach Täter/innen (6 und mehr Straftaten) blieb ebenso etwa gleich gegenüber 2005 mit 10,0 % an der Gesamtzahl der jungen Straftäter/innen (2005: 9,9 %).

Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige):

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Junge Straftäter/innen insgesamt (Kieler)	1.199	1.288	7,4	1.219	-5,4	1.165	-4,4	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	7,7	8,1	4,1	7,4	-8,3	6,9	-6,4	
davon Täter/innen mit 1 Straftat	728	744	2,2	729	-2,0	705	-3,3	
Anteil in %	60,7	57,8	-4,9	59,8	3,5	60,5	1,2	
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	335	372	11,0	369	-0,8	343	-7,0	
Anteil in %	27,9	28,9	3,4	30,3	4,8	29,4	-2,7	
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	136	172	26,5	121	-29,7	117	-3,3	
Anteil in %	11,3	13,4	17,7	9,9	-25,7	10,0	1,0	

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):

Bei den 14- bis unter 18-jährigen Delinquenten ist der Anteil der Straftäter/innen mit 1 Straftat um 3,8 % zurückgegangen. Der Anteil der Mehrfach Täter/innen mit 2 bis 5 Taten hat sich um 6,6 % erhöht. Der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten hat sich um 8,6 % erhöht. 2006 beträgt der Anteil der jugendlichen Delinquenten mit 1 bis 5 Straftaten 93,1 % (2005: 94,7 %).

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
14- bis unter 18-Jährige Straftäter/innen	588	662	12,6	648	-2,1	611	-5,7	
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	49,0	51,4	4,8	53,2	3,4	52,4	-1,3	
davon Täter/innen mit 1 Straftat	388	375	- 3,4	420	12,0	381	-9,3	
Anteil in %	66,0	56,6	- 14,2	64,8	14,4	62,4	-3,8	
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	146	207	41,8	187	-9,7	188	0,5	
Anteil in %	24,8	31,3	25,9	28,9	-7,7	30,8	6,6	
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	54	80	48,1	41	-48,8	42	2,4	
Anteil in %	9,2	12,1	31,6	6,3	-47,6	6,9	8,6	

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Bei den heranwachsenden Delinquenten hat sich der Anteil der Straftäter/innen mit 1 Straftat um 8,1 % erhöht. Der Anteil der Mehrfachtäter/innen mit 2 bis 5 Taten ist um 9,7 % zurückgegangen; der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten ist um 3,4 % zurückgegangen. 2006 beträgt der Anteil der heranwachsenden Delinquenten mit 1 bis 5 Straftaten 93,1 % (2005: 93,7 %).

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	611	626	2,5	571	-8,8	554	-3,0	
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	51,0	48,6	- 4,6	46,8	-3,6	47,6	1,5	
davon Täter/innen mit 1 Straftat	340	369	8,5	309	-16,3	324	4,9	
Anteil in %	55,6	58,9	5,9	54,1	-8,2	58,5	8,1	
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	189	165	- 12,7	177	7,3	155	-12,4	
Anteil in %	30,9	26,4	- 14,6	31,0	17,6	28,0	-9,7	
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	82	92	12,2	80	-13,0	75	-6,3	
Anteil in %	13,4	14,7	9,7	14,0	-4,7	13,5	-3,4	

3.3 Jugendkriminalitätsdichte nach Sozialzentrumsbereichen

Die Sozialverwaltung in Kiel hat mit den Einzugsbereichen der sechs Sozialzentren (Nord, Mitte, West/Mettenhof, Süd, Südost/Gaarden und Ost) eine Grobstruktur der Sozialräume geschaffen (vgl. Übersichtskarte Anlage 1). Sie unterhält und fördert in diesen Sozialräumen eine Vielzahl verschiedener sozialer Sicherungssysteme, soziale Dienstleistungen und Einrichtungen für unterschiedliche Zielgruppen. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialräumlichen Darstellung der Jugendkriminalitätsdichte aus Planungsgründen große Bedeutung zu.

Die Verteilung der jungen Straftäter/innen nach dem Wohnort und die sich daraus abzuleitende Jugendkriminalitätsdichte bezogen auf die einzelnen Sozialzentrumsbereiche wird im Folgenden dargestellt.

Im Hinblick auf die Gesamtanzahl der im Sozialzentrumsbereich lebenden 14- bis unter 21-Jährigen ist der Sozialzentrumbezirk Mitte mit 4,7 % am niedrigsten belastet, gefolgt von Nord (5,1 %), Süd (6,1 %), Ost (8,7 %) Mettenhof (9,8 %) und Gaarden (11,6 %). Bemerkenswert ist die starke Abnahme der Anzahl junger Straftäter/innen in den Sozialzentrumsbereichen Ost (- 15,4 %), Südost/Gaarden (- 17,6 %) und Süd (- 17,8%) und die starke Zunahme im Sozialzentrumsbereich West/Mettenhof (+ 38,4 %)

3.3.1 Sozialzentrumsbereich Nord

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	186		203	9,1	194	-4,4	201	3,6
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Nord	5,2		5,4	4,3	5,0	-7,2	5,1	1,7
davon männlich	132		157	18,9	144	-8,3	159	10,4
Anteil in %	71,0		77,3	9,0	74,2	-4,0	79,1	6,6
davon weiblich	54		46	-14,8	50	8,7	42	-16,0
Anteil in %	29,0		22,7	-21,9	25,8	13,7	20,9	-18,9

3.3.2 Sozialzentrumsbereich Mitte

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	172		187	8,7	132	-29,4	140	6,1
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Mitte	6,7		7,0	4,2	4,7	-31,8	4,7	-0,3
davon männlich	130		135	3,8	107	-20,7	106	-0,9
Anteil in %	75,6		72,2	-4,5	81,1	12,3	75,7	-6,6
davon weiblich	41		52	26,8	25	-51,9	34	36,0
Anteil in %	23,8		27,8	16,7	18,9	-31,9	24,3	28,2

3.3.3 Sozialzentrumsbereich West (Mettenhof)

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	176		196	11,4	151	-23,0	209	38,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk West/Mettenhof	8,5		9,2	8,3	7,0	-24,3	9,8	40,5
davon männlich	137		160	16,8	122	-23,8	170	39,3
Anteil in %	77,8		81,6	4,9	80,8	-1,0	81,3	0,7
davon weiblich	39		36	-7,7	29	-19,4	39	34,5
Anteil in %	22,2		18,4	-17,1	19,2	4,6	18,7	-2,8

3.3.4 Sozialzentrumsbereich Süd

	2003		2004		2005		2006	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	263		287	9,1	320	11,5	263	-17,8
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Süd	6,7		7,1	5,9	7,6	7,1	6,1	-19,6
davon männlich	197		221	12,2	241	9,0	206	-14,5
Anteil in %	74,9		77,0	2,8	75,3	-2,2	78,3	4,0
davon weiblich	66		66	0,0	79	19,7	57	-27,8
Anteil in %	25,1		23,0	-8,4	24,7	7,4	21,7	-12,2

3.3.5 Sozialzentrumsbereich Südost (Gaarden)

	2003	2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	234	224	- 4,3	227	1,3	187	-17,6
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Südost/Gaarden	15,1	14,2	- 5,8	13,9	-1,9	11,6	-16,4
davon männlich	189	172	- 9,0	171	-0,6	136	-20,5
Anteil in %	80,8	76,8	- 4,9	75,3	-1,9	72,7	-3,5
davon weiblich	55	52	- 5,5	56	7,7	51	-8,9
Anteil in %	23,5	23,3	- 1,2	24,7	6,3	27,3	10,6

3.3.6 Sozialzentrumsbereich Ost

	2003	2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	169	191	13,0	195	2,1	165	-15,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Ost	9,5	10,7	12,4	10,6	-0,9	8,7	-17,7
davon männlich	128	143	11,7	151	5,6	121	-19,9
Anteil in %	75,7	74,9	- 1,1	77,4	3,4	73,3	-5,3
davon weiblich	41	48	17,1	44	-8,3	44	0,0
Anteil in %	24,3	25,1	3,6	22,6	-10,2	26,7	18,2

4 Straftaten

Ein weiterer Indikator für das Ausmaß von Jugenddelinquenz ist die Anzahl der begangenen Straftaten. Die Anzahl der begangenen Delikte nahm insgesamt um 5,6 % ab. Die Anzahl der von jugendlichen Delinquenten begangenen Delikte erhöhte sich von 1.364 (2005) um 5,2 % auf 1.435. Die von Heranwachsenden ausgeübten Delikte sank um 12,9 % von 1.995 (2005) auf 1.737.

	2003	2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Straftaten insgesamt	3.799	4.522	19,0	3.359	-25,7	3172	-5,6
davon durch 14- bis unter 18-Jährige	1.588	2.094	31,9	1.364	-34,9	1435	5,2
Anteil in % aller Straftaten	41,8	46,3	10,8	40,6	-12,3	45,2	11,4
davon durch 18- bis unter 21-Jährige	2.211	2.428	9,8	1.995	17,8	1737	-12,9
Anteil in % aller Straftaten	58,2	53,7	- 7,7	59,4	10,6	54,8	-17,7

4.1 Verteilung der Straftaten

Die am meisten begangenen Straftaten waren Diebstahlsdelikte (zusammen: 471) und Körperverletzungen (zusammen: 280).

Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):

Delikte	Summe	männlich	weiblich
Beförderungerschleichung	26	19	7
Betrug §§ 263 bis 265 StGB	26	15	11
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	5	2	3
BtM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	19	12	7
BtM-Handel § 29 Abs 3 BtMG	38	37	1
Diebstahl aus Kfz. § 243 StGB	9	8	1
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	106	100	6
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	265	165	100
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	11	11	0
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	7	5	2
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	73	58	15
Eigentumsdelikte, sonstige	10	6	4
Erpressung § 253 StGB	15	13	2
Fahren ohne Führerschein § 21 StVG	79	75	4
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	6	6	0
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	9	7	2
Körperverletzung § 223 StGB	191	157	34
Körperverletzung, schwere und gefährl. §§ 224 bis 226 StGB	89	71	18
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	35	31	4
Raub §§ 249 bis 251 StGB	32	28	4
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	198	188	10
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	8	8	0
sonstige Delikte	149	133	16
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	7	6	1
Verkehrsdelikte, sonstige	10	10	0
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	12	11	1
Summe:	1.435	1.182	253

* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Delikte	Summe	männlich	weiblich
Beförderungerschleichung	192	172	20
Betrug §§ 263 bis 265 StGB	293	192	101
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	3	3	0
BtM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	21	21	0
BtM-Handel § 29 Abs 3 BtMG	85	85	0
Diebstahl aus Kfz. § 243 StGB	20	20	0
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	114	114	0
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	188	133	55
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	10	10	0
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	4	4	0
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	15	14	1
Eigentumsdelikte, sonstige	2	1	1
Erpressung § 253 StGB	5	5	0
Fahren ohne Führerschein § 21 StVG	31	30	1
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	26	23	3
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	3	3	0
Körperverletzung § 223 StGB	128	113	15
Körperverletzung, schwere u. gefährl. §§ 224 bis 226 StGB	131	110	21
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	47	46	1
Raub §§ 249 bis 251 StGB	27	26	1
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	151	145	6
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	1	1	0
sonstige Delikte	174	155	19
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	13	13	0
Verkehrsdelikte, sonstige	17	14	3
Wehrstrafdelikte	1	1	0
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	35	28	7
Summe:	1.737	1.482	255

* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

Die am meisten begangenen Straftaten waren Diebstahlsdelikte (zusammen: 331) und Körperverletzungen (zusammen: 259).

5 Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist in Hinblick auf die eingegangenen Anklagen bzw. Mitteilungen des Jugendgerichtes wegen Einstellung/Diversion wie im Vorjahr ein Sinken der Zahlen festzustellen.

	2003	2004		2005		2006	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Anklagen insgesamt	2.099	2.340	11,5	2.091	-10,6	1.972	-5,7
davon 14- bis unter 18-Jährige	985	1.200	21,8	1.016	-15,3	960	-5,5
Anteil in %	46,9	51,3	9,3	48,6	-5,3	48,7	0,2
davon 18- bis unter 21-Jährige	1.114	1.140	2,3	1.075	-5,7	1.012	-5,9
Anteil in %	53,1	48,7	- 8,2	51,4	5,5	51,3	-0,2

6 Urteile/Beschlüsse

6.1 Verteilung der Urteilung/Beschlüsse

Die im Folgenden dargestellten Urteile (Sanktionen) beziehen sich auf die Urteile aus dem Jahr 2005. Die im Jahr 2006 verzeichneten Straftaten sind bisher zu einem Teil noch nicht verhandelt worden.

Sanktion	14- bis unter 18-Jährige			18- bis unter 21-Jährige		
	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich
Freispruch	26	20	6	25	21	4
Einstellung / Diversion	530	377	153	348	286	62
Arbeitsweisung § 10	229	176	53	156	125	31
Betreuungsweisung § 10	56	43	13	17	13	4
Sozialer Trainingskurs § 10	18	13	5	19	17	2
Täter-Opfer-Ausgleich § 10	7	6	1	6	6	0
sonstige Weisungen § 10	38	35	3	50	47	3
Verwarnung § 14	81	61	20	123	104	19
Geldbuße § 15	10	9	1	76	74	2
sonstige Auflagen § 15	11	8	3	19	16	3
Jugendarrest § 16	31	30	1	33	30	3
Schuldfeststellung § 27	5	5	0	14	13	1
Jugendstrafe mit Bewährung	13	13	0	9	9	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	3	3	0	8	8	0
Aussetzung der Entscheidung § 57	5	5	0	4	4	0
Erwachsenenstrafrecht / Strafbefehl	0	0	0	24	17	7
Sonstiges	17	13	4	38	30	8
Summe:	1.080	817	263	969	820	149

* Daneben hat die Brücke Kiel e.V., die für Jugendliche Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, weitere 97 Fälle (33 für Heranwachsende und 64 für Jugendliche) bearbeitet bzw. abgeschlossen. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft direkt an die Brücke e.V. abgegeben und tauchen von daher nicht in unserer Statistik auf. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins Brücke Kiel e.V. sind die Betreuungsweisungen. 98 Betreuungsweisungen wurden durch den Verein übernommen. Im Rahmen dieser Arbeit wird seit 1997 auch ein Anti-Aggressions-Training angeboten. 2006 wurden 5 Anti-Gewalt-Gruppen durchgeführt.

Grundsätzlich können sich hinter einem Urteil mehrere Anklagen (und damit auch Delikte) verbergen. Im Jugendstrafrecht sollen mehrere Anklagen grundsätzlich gemeinsam verhandelt und mit einer Gesamtsanktion abgeurteilt werden. Diese Sanktion wiederum kann auch aus einer Kombination mehrerer Ahndungsmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel Verwarnung plus Arbeitsaufgabe). In der überwiegenden Zahl der Fälle stimmen die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe mit den Sanktionen des Jugendgerichtes überein.

Die meisten Verfahren wurden wie in den Vorjahren durch eine Einstellung bzw. eine Diversion abgeschlossen. Des Weiteren machte das Gericht häufig von der Sanktionsmöglichkeit einer Arbeitsweisung Gebrauch. Im Jahr 2005 wurden für Jugendliche und Heranwachsende 22 Jugendstrafen mit Bewährung (2004 = 33) ausgesprochen sowie 11 Jugendstrafen ohne Bewährung (2003 = 21).

Bei Heranwachsenden (18- bis unter 20-Jährige) wird überwiegend das Jugendstrafrecht angewandt; das Erwachsenenstrafrecht wurde 24mal angewandt (2004: 1mal).

Zu den jugendgerichtlichen Weisungen zählen u. a. Verkehrssicherheitskurse in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht und von der Polizeidirektion Kiel angebotene »verkehrserzieherische Gespräche«.

6.2 Zeitraum von der Tat bis zum Urteil

Die Daten der Jugendgerichtshilfestatistik des Amtes für Familie und Soziales lassen erkennen, dass sich der Zeitraum von der Tat bis zum Urteil seit 2002 deutlich verringert hat. Gerechnet wurde die Dauer von der 1. Tat einer Anklage bis zum 1. Urteil des Gerichts: 2002 = 11 Monate; 2003 = 10,5 Monate; 2004 = 9,5 Monate; 2005 = 7,7 Monate, 2006 = 7,5 Monate.

Nicht in die Berechnung einbezogen wurden die Einstellungen und Diversionen durch die Staatsanwaltschaft, da ein zeitaufwendigeres Jugendgerichtsverfahren nicht notwendig war. Einstellungen und Diversionen nach § 45 Jugendgerichtsgesetz machen etwa 40 % aller Jugendstrafverfahren aus. Sie straffen das Strafverfahren erheblich und sind bei Bagatelldelikten äußerst wirksam. Sie ermöglichen individuell auch die Erteilung von Weisungen und Auflagen. Diese sehr viel kürzere Verfahrensdauer reduziert den durchschnittlichen Zeitraum von der Tat bis zum Urteil noch einmal erheblich.

Von der Staatsanwaltschaft genutzt wurden die in § 76 Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten des vereinfachten Jugendverfahrens und somit der zeitlichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Wird eine Hauptverhandlung gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende angesetzt und sind darüber hinaus weitere Straftaten bekannt, kooperieren Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe dahingehend, dass möglichst über alle Straftaten in dieser einen Hauptverhandlung entschieden wird.

Vorrangige Jugendverfahren bei Mehrfachtätern: Diese Form der Straffung von Strafverfahren wurde im Jahr 2001 zwischen dem Amt für Familie und Soziales, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht für Einzelfälle vereinbart; sie wurde 2006 in 12 Verfahren umgesetzt.

7 Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2003 (Drs. 1000/2003) und der Geschäftlichen Mitteilung für den Ausschuss für Soziales und Wohnen sowie den Jugendhilfeausschuss vom 22.03.2004 (Drs. 0410/2004) soll im Rahmen dieser Berichterstattung

über Gewaltvorfälle in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie an allen Schulen informiert werden. Ebenso soll dargestellt werden, welche Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention bestehen.

7.1 Gewaltvorfälle

Über Gewaltvorfälle an Kieler Schulen liegen nach Auskunft des Landesministeriums für Bildung und Frauen keine entsprechenden Daten vor; auch sind nach dortiger Ansicht Erhebungen und Abfragen durch den Schulträger (Landeshauptstadt Kiel) aus schulgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Berichtspflicht der Schulen an das Schulamt als Schulaufsicht besteht nur bei »Überweisung« eines Schülers an eine andere Schule. Im Jahre 2006 wurden 11 Schülerinnen und Schüler wegen Gewaltvorfällen einer anderen Schule zugewiesen (2005 = 12).

7.2 Präventionsmaßnahmen

Eine Aufstellung der Projekte und Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Es wurde eine Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichen Themen, Zielgruppen und entsprechenden Methoden umgesetzt.

Die Kieler Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen setzten auch 2006 ihre Arbeit mit Programmen zur Verhaltensmodifikation, zur Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention und Persönlichkeitsbildung fort. Zur Fortbildung im gesamten Bereich nahmen viele Lehrkräfte an Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins (IQSH), an kollegiumsinternen oder Fortbildungen der Entwickler von Programmen (zum Beispiel Lions Club) teil, teilweise unter Aufbringung erheblicher Eigenmittel.

Wie auch schon im Vorjahr waren Sonderschullehrkräfte in einem Umfang von 12,5 Planstellen und im Grund- und Hauptschulbereich 1,8 Planstellen (Kosten für das Land ca. 625.000 Euro) im Bereich »Schulische Erziehungshilfe« tätig. Aus dieser Gruppe heraus fanden auch gemeinsam mit dem Lehrerfortbildungsinstitut IQSH Fortbildungen und Supervision für Lehrkräfte der Kieler schulamtsgebundenen Schulen statt.

Eine Reihe von Kieler Schulen leistet Gewaltprävention durch besondere Sportaktivitäten im Rahmen des Projekts »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit« in Kiel in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein (Anlage 3).

Durch KLAR SCHIFF - Kieler Bündnis gegen illegale Graffiti wurden an 11 Kieler Schulen in 45 Klassen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 Unterrichtseinheiten zur Graffiti-Prävention gestaltet. Geleistet wurde die Information durch einen Sozialpädagogen und dem für Jugendliche zuständigen Beamten des jeweiligen Polizeireviere.

8 Fazit

Auffällig in der vom Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zur Erfassung der Jugendkriminalität ist der weitere Rückgang der Jugenddelinquenz. Dies bedeutet ein Sinken der Anzahl der jungen Straftäter/innen (- 4,4 %), insbesondere weibliche Jugendliche (- 9,8 %) sowie der Straftaten (- 5,6 %).

Der Anteil von Körperverletzungen, insbesondere gemeinschaftlich begangene und schwere, hat sich in Bezug auf alle Straftaten in den letzten Jahren deutlich erhöht: 2003 = 8,9 %; 2004 = 10,8 %; 2005 = 14,7 %; 2006 = 17,0 %.

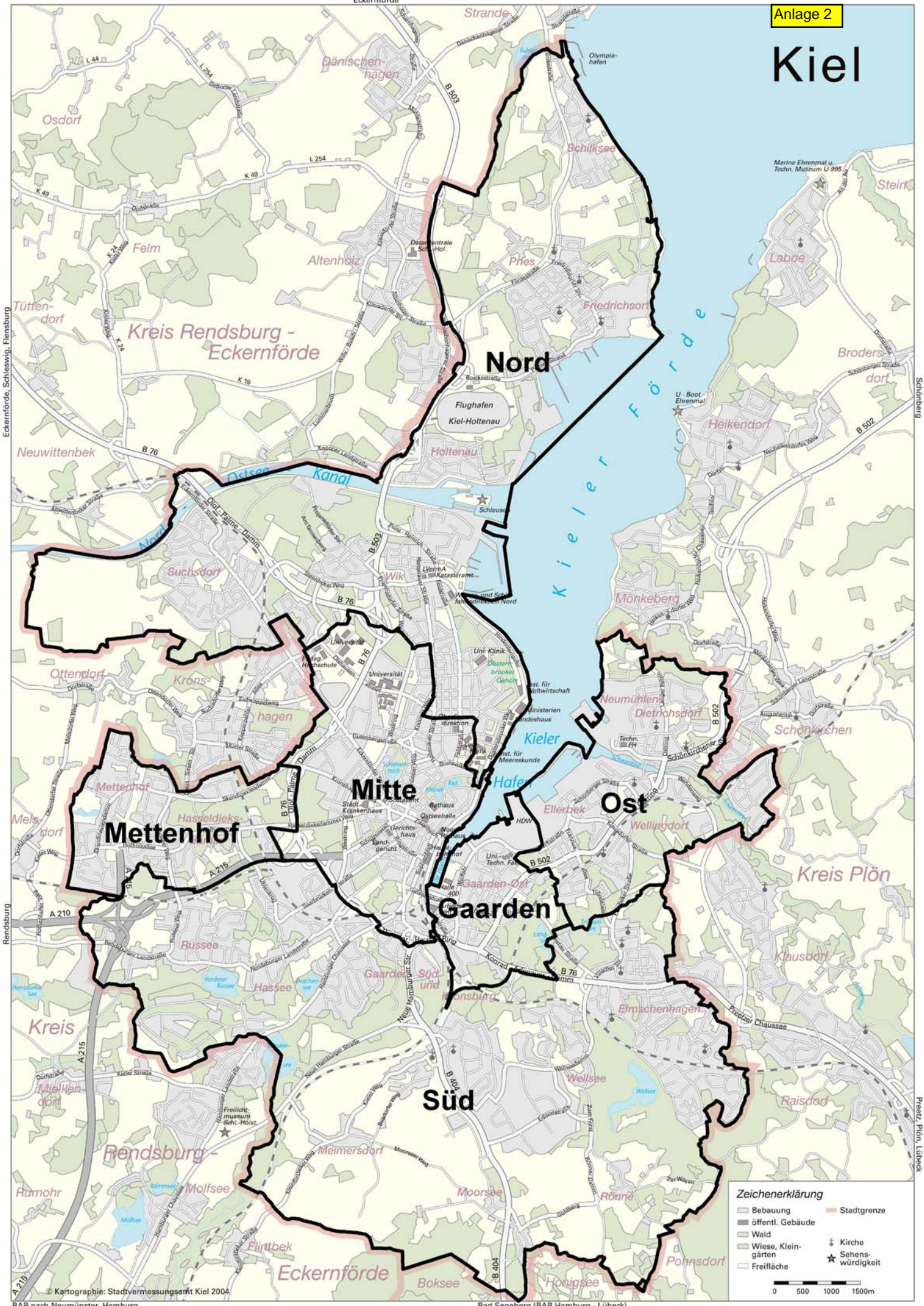
Die Mehrfachtäter/innen begehen bei den Jugendlichen insbesondere Diebstähle, Beförderungerschleichung und Sachbeschädigung. Bei den Heranwachsenden sind es Diebstähle, Rauschgifthandel, Betrug und Sachbeschädigung. Insgesamt gilt: Etwa 10 % der Straftäter/innen begehen etwa 40 % aller Straftaten.

Maßnahmen und Initiativen der Prävention werden nicht nur durch die für die Sanktionen zuständigen Institutionen geleistet. Alle mit der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Einrichtungen und Dienste, insbesondere die Schule und die Jugendarbeit, leisten im Rahmen von Information und einer Vielzahl von Projekten ihren Teil zur Kriminalprävention.

Die »Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von Delinquenz von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel« (Anlage 4) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Als ein wesentlicher Schritt in diesem Sinne sind auch die 1999 verabschiedeten »Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Amt für Familie und Soziales und Polizei« (Anlage 5) zu betrachten. Eine verbesserte Kooperation zwischen diesen Bereichen führt dazu, schneller auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter/innen, zum Beispiel mit dem Angebot pädagogischer Unterstützung, reagieren zu können.

Kiel



Zeichenerklärung

- Bebauung
- öffentl. Gebäude
- Wald
- Wiese, Kleingärten
- Freifläche
- Stadtgrenze
- Kirche
- Sehenswürdigkeit

0 500 1000 1500m

Amt für Schule, Kinder-
und Jugendeinrichtungen

Kiel, 8.03.2007
App. 3123
Fax 63137

Jugendkriminalitätsbericht 2006

Prävention in den städtischen Mädchen- und Jugendtreffs

Zentrale Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken und ihre Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhöhen. Eine inhaltlich und fachlich qualifizierte und gut ausgestattete Jugendarbeit mit den entsprechenden Angeboten ist in der Lage, individuelle Entwicklungskrisen besser zu begleiten und Gefährdungen zu verringern.

Folgende Ziele werden in der offenen Jugendarbeit verfolgt:

- Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung
- Befähigung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Unterstützung bei der Lebensbewältigung und Lebensgestaltung
- Orientierung in der Vermittlung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen
- Umsetzung von Chancengleichheit und Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern
- Entwicklung von Akzeptanz und Respekt gegenüber Menschen verschiedener Herkunft, Weltanschauung und Lebensweise.

Eine erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist daher die beste Vorbeugung sowohl gegen individuelle Fehlentwicklung als auch zur Kompensation gesellschaftlicher Entwicklungen, unter denen Kinder und Jugendliche heute leiden.

Der Bereich Gesundheit:

Der bewusste und verantwortliche Umgang mit dem eigenen Körper, seine Gesunderhaltung aber auch die Möglichkeit der Schädigung spielen eine große Rolle im Arbeitsalltag der Treffs. Das Essverhalten, Essgewohnheiten und auch Essstörungen werden ebenso thematisiert wie der Bereich der Sexualität, Aufklärung über Aids und sexuell übertragbaren Krankheiten. Eine große Rolle spielt auch die Auseinandersetzung mit Schönheitsidealen, das eigene Konsumverhalten und häufig im Gegensatz dazu die Entwicklung eines positiven Selbstbildes.

Es finden außerdem niederschwellige Angebote zur Bewegung statt, denn nicht alle Kinder und Jugendliche sind für Angebote der Sportvereine zu begeistern bzw. halten die Anforderungen dort nicht durch.

Der Bereich Sucht und Abhängigkeit:

In den Jugend- und Mädchentreffs werden Kinder und Jugendliche über Abhängigkeiten und Süchte sowie deren multiple Folgen aufgeklärt. Die Fachkräfte reagieren direkt auf das Verhalten gefährdeter Kinder und Jugendlicher, wenn Suchttendenzen oder Gefährdungen beobachtet werden und bieten Hilfe an. Dabei spielt das Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern und Jugendlichen und den oft langjährig tätigen Betreuerinnen und Betreuern eine wichtige Rolle für den Erfolg der Intervention. Je stabiler die Beziehungen sind, umso größer sind die Einflussmöglichkeiten der Pädagoginnen und Pädagogen. Gerade weil das Einstiegsalter für Alkohol und Rauchen immer niedriger wird, kann so noch Einfluss genommen

werden und sind attraktive Angebote, auch Beziehungsangebote, noch anziehender als der Reiz der Zigarette.

Der Bereich psychischer und physischer Gewalt:

Kinder und Jugendliche sind heute vielfältigen Gewalterfahrungen ausgesetzt. Dabei geht es nicht nur um körperliche Gewalt, sondern auch um psychisch belastende Situationen. In den Familien erleben Kinder z.B. Trennungs- und Scheidungssituationen, Vernachlässigungen oder überzogene Erwartungen und Anforderungen. Unter Gleichaltrigen gibt es immer häufiger Diskriminierungen oder Mobbing unter denen Kinder und Jugendliche leiden.

In den Mädchen- und Jugendtreffs lernen und erarbeiten Kinder und Jugendliche gemeinsame Regeln für den Umgang miteinander. Sie werden dabei begleitet ihre Konflikte gewaltfrei auszutragen und Aushandlungsprozesse bei Spannungen und Streitigkeiten durchzuhalten. Im täglichen Umgang miteinander lernen sie ihre Wünsche und Vorstellungen zu artikulieren und üben demokratisches Verhalten. Nicht nur in Konflikttrainings-, Selbstbehauptungskursen oder Antigewalttraining lernen Kinder und Jugendliche sich in gewalttätigen Situationen adäquat einzumischen bzw. sich zur Wehr zu setzen. Insbesondere Mädchen und junge Frauen erhalten gezielte Unterstützung, um sich in bedrohlichen Situationen angemessen verhalten zu können.

Rechtsextreme oder andere radikale Orientierung:

Einer großen Zahl Kindern und Jugendlichen fehlt es an einer werte- und normenorientierten Erziehung. Verunsicherte Eltern und eine Gesellschaft, die keine allgemeingültigen Erziehungsvorstellungen mehr anbietet, dazu große materielle Reize und eine stark konsumorientierte Gesellschaft führen dazu, dass auch Kinder und Jugendliche orientierungslos sind und nach Vorbildern und Leitfiguren suchen. Dabei sind besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Jugendliche, die sich noch in der Orientierungsphase befinden, anfällig für vermeintlich schnelle Lösungen und extreme Einflüsse.

Ihnen werden in der Jugendarbeit einerseits Informationen und Hintergrundwissen vermittelt, andererseits erhalten sie Unterstützung bei ihrer Persönlichkeitsbildung und zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Dazu gehören auch erlebnis- und abenteuerpädagogische Angebote, in denen sie Spaß, Anerkennung und Zugehörigkeit zu einer Gruppe erfahren und die eine Alternative zu den Angeboten extremistischer, politischer und religiöser Gruppen darstellen.

Darüber hinaus bieten die Mädchen- und Jugendeinrichtungen vielfältige Handlungsfelder für eine an demokratischen Grundregeln und Werten orientierten Mitbestimmung sowohl bei der Gestaltung der Angebote in ihren Mädchen- und Jugendtreffs als auch in der Interessenvertretung für ihre Belange in den Stadtteilen.

Verbindliche Aufgaben der offenen Jugendarbeit sind:

- die schul- und arbeitsweltbezogene
- die sportliche
- die interkulturelle
- die internationale und
- die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

- gesundheitliche
- ökologische und
- politische Kinder- und Jugendbildung

- Mädchenarbeit
- geschlechtsbewusste Arbeit
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- Beratung und Hilfen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen
- Arbeit mit besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Elternarbeit

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Betreuer Spielplatz Gutenbergstraße	Das Thema Drogen wird im offenen Bereich regelmäßig thematisiert Klärende Gespräche bei physischer oder verbaler Gewalt werden sofort geführt	Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze
Jugendtreff Elmschenhagen	Das gesamte Programm des Treffs ist auf die Sucht- und Gewaltprävention ausgerichtet (Fußball, Rollenspiele, Musik usw.) Gewaltfreies, demokratisches Verhalten wird im Alltag geübt.	Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze
Jugendtreff Nord	Der Jugendsachbearbeiter der Polizeistation Wik besucht regelmäßig die Einrichtung, im Rahmen niederschwelliger Präventionsarbeit und vertrauensbildender Maßnahmen (1 x Woche). Verschiedene Sommerferienaktionen mit der Polizei: Kanutour, Fußballspiele und Grillnachmittage Veranstaltung zur Darstellung der gemeinsamen Präventionsarbeit im Stadtteil mit Polizei, Jugendtreff und anderen Trägern der Jugendarbeit und Jugendhilfe (seit 3 Jahren in Folge)	Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze

	<p>Kurzfilme zum Thema verbale und physische Gewalt mit anschließender Diskussion in Zusammenarbeit mit der Polizei</p>	
<p>Jugendtreff Wellingdorf</p>	<p>„Sport gegen Gewalt“</p> <p>Kinderkino: altersgemäße Filme zum Thema Gewalt mit anschließender Gesprächsrunde</p> <p>Jungengruppe: Themenabende gegen Gewalt und Nationalsozialismus</p> <p>Mädchengruppe: Rollenspiele</p> <p>Mehrmals im Jahr Gespräche über diese Themen mit der Polizei im Treff</p>	<p>7 längere Hausverbote (2 Monate)</p> <p>Kurze Hausverbote (für den Tag) werden nur in Ausnahmefällen zur Entschärfung der Situation ausgesprochen</p> <p>Die Regeln sind situationsnahe Gesprächskreise ⇒ Täter-Opfergespräche</p>
<p>Jugendtreff Hassee</p>	<p>Laufend Gespräche und Beratung im offenen Bereich</p> <p>Quizwettbewerb zum Thema Alkohol während der Kieler Woche im Rahmen der „Junge Bühne Kiel“</p> <p>Beratungsangebote in Kooperation mit dem Mädchentreff Rela an der Jahnschule</p> <p>Thematisieren des Rauchverbotes</p>	<p>1 Hausverbot</p> <p>1 Polizeieinsatz</p>
<p>Jugendtreff Schilksee</p>	<p>Projekt „Respekt“, ein Unterabschnitt von „Stop Crime“, mit Seminaren, Veranstaltungen und einer Abschlussfahrt nach Holland</p> <p>Seminar zum Thema „Ausgrenzung“</p> <p>Seminar zum Thema „Mobbing“ in Kooperation mit der Polizei</p> <p>Selbstbehauptungskurs für Kinder und Jugendliche</p> <p>Fußball gegen die Langeweile</p> <p>Lehrgänge zum Erlangen des Jugendgruppenleiterscheines und anschließender Einbeziehung in den Treffalltag (Orga-Team)</p>	<p>8 Hausverbote (1-3 Tage)</p> <p>3 Hausverbote für 6 Wochen</p> <p>Keine Polizeieinsätze</p>

<p>Jugendtreff Pries</p>	<p>„Junge Bühne Kiel“ auf der Kieler Woche Konfliktlösungsgespräche mit einer Jungengruppe</p>	<p>15 Hausverbote (1-3 Tage) wegen verbaler und physischer Gewalt und Vandalismus</p> <p>10 Sanktionen wegen kleinerer Vergehen: z. B. Müllsammeln vor dem Haus</p> <p>Mehrere Polizeieinsätze außerhalb der Öffnungszeiten wegen Vandalismus und Konflikte mit Nachbarn im Umfeld des Treffs</p>
<p>Jugendtreff Ellerbek</p>	<p>Suchtprävention ist Bestandteil des Alltags im Treff</p> <p>Angebote zur Gewaltprävention:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienfreizeit - Abendveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei - Hausversammlungen - Einzel- und Gruppengespräche - 	<p>22 Hausverbote (1-3 Tage)</p> <p>2 Hausverbote einen Monat</p> <p>10 Polizeieinsätze Außengelände und nähere Umgebung</p> <p>2 Körperverletzungen</p>
<p>Jugendtreff De Twiel</p>	<p>Gespräche über Gewalt, Gewaltvideos, Internet und Musik - CD's gehören zum Alltag des Treffs</p> <p>Jungengruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung sozialer Kompetenz - Stärkung der Selbstbehauptung - Steigerung der Konfliktfähigkeit - Abbau von verbaler und körperlicher Aggression - Festlegen von Regeln - Reflexion, Selbstreflexion <p>Fußballgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Kämpfen nach Regeln“ - (1x in der Woche) <p>2 erlebnispädagogische Freizeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aggressionsabbau - Konfliktlösungsstrategien - Kräfte messen ohne Gewalt - Leben in und mit der Natur - Gegenwirken bei Zerstörungen 	<p>Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze</p>

<p>Jugendtreff Russee</p>	<p>Die präventive Arbeit spiegelt sich im Gesamtkonzept des Hauses wieder.</p> <p>Durch das Alkohol- und Rauchverbot im Haus kommt es immer wieder zu Diskussionen und beratenden Gesprächen.</p> <p>Den Jugendlichen wird umfassendes Informationsmaterial zu Verfügung gestellt.</p> <p>Durch die Discoververanstaltung im Treff wird den Jugendlichen ein alternatives Lebensgefühl vermittelt und ihnen wird deutlich, dass man auch Spaß ohne Alkohol haben kann.</p>	<p>2 Hausverbote (3 Tage)</p> <p>1 Polizeieinsatz Krisengespräch mit der Polizei und Feuerwehr wegen Vandalismus, Zündelei, Nötigung und mehr</p> <p>Mehrere kurzfristige Verweisungen aus der Einrichtung und Ausschlüsse von Angeboten bei Regelverstößen</p>
<p>Mädchentreff Mona-Lisa</p>	<p>Präventionsarbeit spiegelt sich in allen pädagogischen Inhalten wieder und ist Grundhaltung der Mitarbeiterinnen</p> <p>In der Alltagsarbeit finden viele Gespräche zu den Themen Mobbing an Schulen, Gewalt unter Mädchen, rassistische Gewalt etc statt. Partizipation wird täglich umgesetzt.</p> <p>Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbehauptungstraining für Mädchen von 5-7 - Wen-Do Selbstverteidigung (Ferienpass) - Ferienangebot „Wohlfühltag“ - Sex. Päd. Einheiten (ca. 6 im Jahr) - Konfliktregelungseinheiten (2 im Jahr) - Imbiss/Kochen (gesunde Ernährung) - Wahrnehmungsspiele, Körper- und Bewegungsspiele - Einheit zum Thema „Sekten – Religion als Droge“ - - Fotowettbewerb „Drogenfrei und Spaß dabei“ - Beitrag zur Interkulturellen Wochen - Vermittlung von demokratischen Grundgedanken (z. B. Fahrten zu Gedenkstätten) 	<p>Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze</p> <p>3x vorzeitiges Verlassen des Treffs wegen Diebstahl und rassistischer Äußerungen Angebot von Gesprächen im Anschluss</p>

<p>Mädchentreff Rela</p>	<p>2 Ferienfahrten zum Thema „Gewaltprävention“ auf einen Reiterhof (insbesondere mit Mädchen mit Gewalterfahrungen)</p> <p>Selbstbehauptung und –verteidigung an vier Schulen im Stadtteil (verschiedene Kooperationspartnerinnen: Polizei, Beratungseinrichtungen)</p> <p>Selbstbehauptung und –verteidigung in der Einrichtung für regelmäßige Besucherinnen des Treffs (1 x Woche für ¼ Jahr)</p> <p>Selbstbehauptung und –verteidigung für Mädchen mit Behinderungen (2 Projekttag)</p> <p>Beratungstermine an der Jahnschule (1x in der Woche in Kooperation mit dem JT Hassee)</p> <p>2 Projektwochen in der Gesamtschule zum Thema Sexualpädagogik und Aids</p> <p>Polizeisprechstunde (4x im Jahr)</p> <p>Gewalt und Gewalterfahrungen sind ein großes und beständiges Thema in der Einrichtung</p> <p>Ein Schwerpunkt liegt in der Regelung von Konfliktsituationen und Erarbeitung und Einhaltung gewaltfreier Umgangsweisen</p>	<p>2 Hausverbote (1 Woche) wegen Regelverstoß</p> <p>2 Vorfälle wurden in der Polizeisprechstunde aufgedeckt und erfasst</p> <p>2 Polizeieinsätze wegen Vorfälle vor dem Treff: Feuer und Schlägerei</p> <p>Mehrere Fälle von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen unter Einschaltung des AFS</p>
<p>Mädchentreff Gaarden</p>	<p>Thematisierung von aktiver und passiver Diskriminierung, insbesondere gegen Migrantinnen</p> <p>Sportangebote und Bewegungsspiele</p> <p>Psychosoziale Beratung</p> <p>Wahrnehmungsübungen und erlebnispädagogische Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenzen</p> <p>Seminare und Workshops zum Thema Gewalt und Diskriminierung</p>	<p>Keine Hausverbote</p> <p>1 Polizeieinsatz, nachdem eine Gruppe männlicher Jugendlicher sich nach mehrmaliger vorangegangener Störung den Zutritt zum Mädchentreff gewalttätig verschafft hatten.</p>

	Film- und Diskussionsnachmittage	
Jugendkulturwerkstatt Suchsdorf	<p>„Sport gegen Gewalt“ in Kooperation mit dem Sportverein Suchsdorf, in diesem Rahmen wird Selbstverteidigung und Selbstbehauptung für Jugendliche angeboten</p> <p>Im Rahmen der TSM wird mit gewaltbereiten Kindern, deren Eltern und den Klassenlehrer/innen zusammengearbeitet. Beratungsgespräche finden statt, um hauptsächlich Mütter zu stärken.</p> <p>Spielerisch wird die Einhaltung von Regeln und der respektvolle Umgang miteinander trainiert.</p>	<p>4 Mediationen nach Auseinandersetzungen, in einem Fall mit Beteiligung der Eltern</p> <p>Viele kurzfristige Hausverbote (1 Tag)</p> <p>keine polizeilich erfassten Gewalttaten</p>

**Sportgruppen »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit« in Zusammenarbeit mit dem
Landessportverband Schleswig-Holstein -Sport gegen Gewalt - und Schulen**

Landeshauptstadt Kiel		Verantwortliche/r	Sportart	Zeit	Teilnehmer/ innen, Alter
Hans-Geiger-Gymnasium/Fridtjof-Nansen-Schule Gdynia-Halle	12/94	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 12:30 - 13:00 Uhr	10 - 20 T. 10 - 16 J.
Hardenbergschule/Grundschule Goetheschule/Realschule	ab 2/2006	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 14:00 - 16:00 Uhr	8 - 16 J. 2 Gruppen
Sporthalle BZ Eimschenhagen Allgäuer Straße	5/95	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr	20 - 25 T. 8 - 18 J.
Holtenau, Halle Groenhoffweg Gund- und Hauptschule	10/96	TuS Holtenau	allgemeiner Sport Ballspiele	Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr	15 - 20 T. 8 - 16 J.
Hans-Christian-Andresen-Schule, Kiel-Gaarden	seit 2003	Inter Türkspor Kiel	Fußball	Freitag 14:00 - 15:00 Uhr 15:00 - 16:00 Uhr	je 10 - 15 T. 8 - 15 J.
Toni-Jensen-Schule Kiel-Dietrichsdorf	seit 2003	NDTSV Holsatia	Volleyball	Montag 16:00 - 17:30 Uhr	10 - 15 T. 12 - 16 J.
Realschule Pries Turnhalle	3/98	Projektmitarbeiter und Team	Basketball Breakedance	Freitag 14:00 - 15:30 Uhr 15:30 - 17:00 Uhr	25 T. / 5-13 J. 15 T. / 7-18 J.
Halle Jahnschule mit Jahnschule	seit 5/2006	TSV Surendorf	Mannschaftsspiele	Donnerstag 12:20 - 13:50 Uhr	25 - 30 T. 7 - 11 J.
Hans-Christian-Andersen-Schule Sporthalle	seit 8/2006	Schule und LSV	Ballspiele	Dienstag 11:30 - 15:00 Uhr	6 - 11 J. 12 - 18 J.
Schule am Rondeel	1/96	Schule und Landessportverband	Ballspiele allgem. Sport	Donnerstag 11:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 15:00 Uhr	je ca. 15 T. 8 - 17 J.
Sporthalle Suchsdorf, Nienbrügger Weg mit Grundschule Suchsdorf	1/02	Suchsdorfer Sportverein Jugendkulturwerkstatt	allgem. Sport Ballspiele, Selbstverteidigung	Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr	Ca. 50 T. 6 - 16 J.

**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit
von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von
Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel**

1 Einleitung

Die folgende Vereinbarung ist Organisationsrahmen für die beteiligten Institutionen (Polizeiinspektion Kiel, Schulen in der Landeshauptstadt Kiel, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Soziale Dienste) zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sie setzt einen Rahmen für

- gemeinsame Einschätzungen im Sozialraum über die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Möglichkeiten der Intervention,
- den Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz,
- abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung der Delinquenzhäufigkeit.

Alle beteiligten Institutionen füllen diesen Handlungsrahmen entsprechend ihren Möglichkeiten aus.

2 Empfehlungen zur Prävention

2.1 Sicherheitspartnerschaften

Zwischen den Polizeidienststellen der Polizeiinspektion Kiel, den Kieler Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Sicherheitspartnerschaften angeregt werden, die eine Zusammenarbeit nach den tatsächlichen Erfordernissen ermöglichen. Hierbei wird angestrebt, die vorbeugende Arbeit der Polizei mit den Präventionsansätzen in der pädagogischen Arbeit zu verbinden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen erleben können, dass Kriminalprävention eine gemeinsame Aufgabe ist, die vorrangig ihrem persönlichen Schutz dient.

Die Ausgestaltung der Präventionsarbeit ist Aufgabe der beteiligten Institutionen und muss sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten orientieren. Die Koordination aller sozialräumlichen Präventionsmaßnahmen soll in den Stadtteilkonferenzen durch das Amt für Soziale Dienste erfolgen.

2.1.1 Die Polizei als Teil gesellschaftlichen Lebens

Die Polizei versteht ihre Aufgabe nicht ausschließlich als repressive Aufgabe. Vielmehr will sie Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, in deren Arbeit unterstützen sowie die gesellschaftlichen Regeln und Normen eines konfliktarmen Zusammenlebens vermitteln

Hierbei wird angestrebt, dass dieser Ansatz der polizeilichen Arbeit Bestandteil der Konzeption der pädagogischen Arbeit in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist und somit die institutionellen Grenzen bei der Normvermittlung weitestgehend überwunden werden.

Dies kann bedeuten, dass Schulen und Einrichtungen im Rahmen des täglichen Unterrichtes bzw. im Rahmen der täglichen Arbeit die Polizei einladen, um z.B. Projekte gemeinsam durchzuführen. Dabei soll das Bewusstsein dafür geweckt und geschärft werden, dass die Polizei als Trägerin staatlichen Vollzugs vor allem auch Partnerin und Helferin im Entwicklungsprozess junger Menschen ist.

Konkrete Ideen hierfür sollen in einer Ideenbörse gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.

2.1.2 Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen und Polizei im Stadtteil

Grundlage für Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist das persönliche Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Arbeitsgebietes. Wenn erreicht wird, dass sowohl Polizeibeamte die Arbeit der pädagogischen Institutionen einschätzen können als auch Pädagoginnen und Pädagogen eine Vorstellung über die polizeiliche Arbeit gewinnen, werden Vorbehalte überwunden und eine Zusammenarbeit verbessert. Es ist wünschenswert, dass bereits bewährte Instrumente der gegenseitigen Hospitation auch für die Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit geöffnet werden.

Alle beteiligten Institutionen sollen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine solche Hospitation ermöglichen.

2.1.3 Respekt und Akzeptanz gegenüber dem jeweils anderen Arbeitsfeld

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und deren Selbständigkeit beachtet. Verantwortlichkeiten werden sinnvoll zusammengeführt.

Durch eine verstärkte Kooperation können Respekt und Akzeptanz gegenüber der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung vermittelt werden. Dadurch entsteht eine höhere Sensibilität für die Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein besseres Verständnis möglicher Interventionen.

2.2 Prävention als regelmäßiges Thema in der Kommunikation der einzelnen Institutionen

Prävention gelingt, wenn sie Gegenstand pädagogischer Prozesse in Schulen und Einrichtungen ist. Polizeiliche Arbeit kann die Schulen und Einrichtungen hierbei unterstützen. Die Polizei informiert die Schulen und pädagogischen Einrichtungen über Entwicklungen und Tendenzen, die sich aus der polizeilichen Arbeit ergeben, damit sie dort in die Arbeit einbezogen werden können.

2.2.1 Einbeziehung und Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Präventionsarbeit

Jede beteiligte Institution entscheidet über geeignete Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung.

2.2.2 Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen

Die Eltern- und Schülervertretungen werden in alle Überlegungen einbezogen und aufgefordert, sich an der Präventionsarbeit zu beteiligen.

2.3 Ideenbörse

Eine Ideenbörse wird in Form eines Infopools federführend beim Jugendamt (Jugendschutz bzw. Jugendhilfeplanung) eingerichtet. In diesen Pool fließen Erkenntnisse, Anregungen und Vorschläge ein. Diese Infos sind allen Kooperationspartnern zugänglich.

2.4 Grenzen der Kooperation in der Präventionsarbeit

Die Zusammenarbeit erfährt dort eine Grenze, wo sich pädagogische Prozesse und das Legalitätsprinzip der Polizei überschneiden. Alle beteiligten Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen beachten, dass zu schützende pädagogische Prozesse und der Zwang zur Strafverfolgung der Polizei nicht miteinander in Konflikt geraten.

2.5 Austausch auf institutioneller Ebene

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Sicherheitspartnerschaften ist der regelmäßige Austausch über die Entwicklung von Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das Zusammentragen unterschiedlicher Sichtweisen. So können pädagogische Einschätzungen über die aktuelle Situation im Stadtteil der Polizei helfen, Kriminalitätsschwerpunkte besser einzuschätzen und adäquat zu reagieren. Umgekehrt können pädagogische Einrichtungen von den Feststellungen der Polizei profitieren und Kriminalprävention in die Alltagsarbeit ihrer Institution aktuell und an konkreten Vorkommnissen orientieren. Dabei sollen bestehende Strukturen (Stadtteilkonferenzen, Runde Tische, Räte für Kriminalitätsverhütung) genutzt werden.

2.6 Aufgabenbeschreibung

Gemeinsame Aufgabe kann sein:

- a) Zusammentragen der unterschiedlichen Erkenntnisse über die Delinquenz der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen (z.B. das Erkennen von Delinquenz aus Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Erkennen von sozialen Brennpunkten, Erkennen von Angsträumen für Kinder und Jugendliche, jugendgefährdende Orte).
- b) Entwicklung von Erklärungsansätzen (z. B. als Erscheinung von Vernachlässigung, gruppendynamische Zusammenhänge).
- c) Entwicklung von gemeinsam getragenen und verbindlichen Interventionsstrategien (z. B. Aufnahme von gefährdeten Gruppen in Jugendtreffs, einzelfallbezogene Intervention und Beratung durch den ASD, polizeiliche Präsenz an informellen Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung im Unterricht, Schaffung von sozialen Trainingskursen).
- d) Einbindung anderer Stellen zur Verringerung und Vermeidung von Angsträumen durch städtebauliche Maßnahmen (z. B. Tiefbauamt, Grünflächenamt, Gewerbeaufsicht).

- e) Auswertung der Interventionsansätze und ggf. Verabredungen über Veränderungen.

Durch diese Konkretisierungen wird deutlich, dass Sicherheitspartnerschaften nicht dazu dienen sollen, dass Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen als Ermittlungshelfer und verlängerter Arm der Polizei auftreten.

2.7 Informationsfluss sicherstellen

Durch eine systematische und organisierte Zusammenarbeit werden Vorbehalte abgebaut. Hierdurch wird die Möglichkeit verbessert, auch außerhalb regelmäßiger Treffen Informationen auszutauschen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Arbeit werden unter der Federführung des ASD dokumentiert und finden Eingang in die Berichterstattung über die Abwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber den politischen Gremien. Sie enthält Angaben über

- a) die Zusammensetzung der Stadtteilkonferenzen zum Thema Sicherheitspartnerschaften
- b) die zusammengetragenen Erkenntnisse
- c) die Einschätzungen über mögliche Ursachen von delinquentem Verhalten
- d) die abgestimmten Maßnahmen
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- f) die Auswertung der erzielten Ergebnisse

4 Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz

Grundsatz

Personenbezogene Daten, die von einer beteiligten Institution einer anderen Institution zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Ein Datenaustausch ist so zu gestalten, dass primär präventive Ziele verfolgt werden können. Die Pflicht zur Strafverfolgung durch die Polizei (Legalitätsprinzip) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

4.1 Austausch zwischen der Polizei und Schulen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Polizei kann selbst erhobene Daten über Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Dritte an betroffene Schulen und Jugendeinrichtungen weitergeben, wenn

- Gewalttaten (insbesondere Körperverletzung, Einsatz von Waffen, unerlaubter Waffenbesitz, räuberische Erpressung) von diesen ausgehen,
- illegale Drogen gehandelt werden oder
- konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen

und hierdurch eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler bzw. Besucherinnen und Besucher verhindert werden kann. Die Datenübermittlung darf nicht unverhältnismäßige Reaktionen hervorrufen.

Ziel ist es, aufgrund der bekannten Vorkommnisse pädagogisch orientierte Maßnahmen zu ergreifen, die ein gleichartiges Fehlverhalten in der Einrichtung/Schule verhindern.

4.2 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit der Polizei

Die betreffenden Schulen und Jugendeinrichtungen geben der Polizei Kenntnis über vermutetes delinquentes Verhalten mit dem Ziel, gemeinsame Lösungswege zu finden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Der Abwägungsprozess, ob eine Datenweitergabe notwendig und angemessen ist, kann nur aus der fachlichen Einschätzung der Institutionen erfolgen. Sie soll nicht die Vertraulichkeit von pädagogischen Beziehungen verletzen.

4.3 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst gibt den Einrichtungen personenbezogene Daten weiter, soweit dies, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, der Minderung des allgemeinen Delinquenzverhaltens dient.

Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und der Einrichtungen in die Entwicklung geeigneter Hilfen einbezogen werden, wenn

- die Personensorgeberechtigten und, bei entsprechender persönlicher Reife, das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene zugestimmt haben oder
- eine Gefährdung des Kindeswohls nur abzuwenden ist, wenn eine Beteiligung der Einrichtung bzw. der Schule erfolgt.

5 Fortschreibung der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Regelungen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Kiel, den 02. Juni 2003

Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Dr. Meyer-Hesemann
Staatssekretär

Ulrich Lorenz
Staatssekretär

Kiel, im November 1999

**Leitlinien für die Zusammenarbeit
zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei****Präambel**

Die auch in der Landeshauptstadt Kiel festzustellende wachsende Jugenddelinquenz - insbesondere die größer werdende Gewaltbereitschaft - hat die Polizeiinspektion und das Amt für Soziale Dienste zu einer Verstärkung ihrer Kooperation und zu einer wirksameren Abstimmung in ihren Vorgehensweisen veranlasst. Dabei greifen beide bewusst die in der Öffentlichkeit deutlich vernehmbare Erwartung und Forderung auf, gemeinsam zu handeln und in abgestimmter Form der Kriminalität entgegenzutreten. Vor dem Hintergrund unverkennbaren sozialen Problemdrucks und mitunter diffiziler Lebenslagen delinquenter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und des daraus resultierenden "Gefährdungspotentials" ergibt sich ein weiterer zwingender Anknüpfungspunkt nach engeren Kontakten und einer vertieften Kooperation. Dabei handelt es sich um ein System, das auch anderen Institutionen (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte) offen steht. Die vorliegenden Leitlinien sind das erste Ergebnis einer veränderten Zusammenarbeit beider Institutionen:

1. Zielbeschreibung der Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei**a) Vorbemerkung**

Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen ausgetauscht werden können und jede Seite schnell in die Lage versetzt wird, entsprechend zu reagieren.

Weiterhin werden die unterschiedlichen Maßnahmen miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt, so dass für delinquente Kinder und Jugendliche und deren Eltern deutlich wird, dass die staatlichen Institutionen zusammenwirken.

Die Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei ist ein Baustein zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus tragen die gemeinsamen Vorgehensweisen dazu bei, dass Gefährdungen durch schwerwiegendes delinquentes Verhalten junger Menschen in der Sozialisation abgebaut werden können. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist das Ziel aller Interventionen beider Institutionen.

Diese Leitlinien sind verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit, auf deren Basis beide Partner eine Weiterentwicklung der Kooperation beabsichtigen. Dabei wird angestrebt, auch weitere Kooperationspartner - wie z. B. Justiz und Schule - einzubeziehen.

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Behörden und deren Selbständigkeit nicht in Frage gestellt. Es wird besonders beachtet,

dass die Verantwortlichkeiten nicht unzulässig vermischt, sondern dort, wo es möglich und sinnvoll ist, zusammengeführt werden.

Dabei findet der Austausch von Daten, insbesondere der Transfer personenbezogener Daten, seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

b) Entwicklung des Gemeinwesens

Die Zusammenarbeit auf Stadtteilebene zwischen der Kriminalpolizeistelle Kiel (Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität) sowie den Polizeirevieren und Stationen einerseits und den Sozialzentren der Landeshauptstadt Kiel andererseits trägt dazu bei, das Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Hierzu gehört neben dem Erkennen von negativen Entwicklungen in den Stadtteilen auch das Isolieren von Problemen (Angsträume, strukturelle Probleme, soziale Brennpunkte...). Der regelmäßige Austausch über Entwicklungen im Stadtteil und die gemeinsame Erörterung von Problemkonstellationen des Stadtteils unterstützen die beteiligten Institutionen, möglichst zeitnah Lösungen zu entwickeln und politische Gremien entsprechend zu beraten.

Beide Institutionen wirken so an der positiven Gestaltung von Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, mit.

c) Entwicklung von Verfahren zur Begegnung der Kinder- und Jugenddelinquenz

Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz werden in der Zusammenarbeit Verfahren entwickelt, die sowohl die Polizei als auch den Allgemeinen Sozialdienst unterstützen, die aktuelle Situation zu erfassen und zu beurteilen. Im Umgang mit einzelnen delinquenten Kindern oder Jugendlichen wird die Zusammenarbeit helfen, schnell adäquate Reaktionen auf Regelverstöße zu entwickeln. Insbesondere der Allgemeine Sozialdienst wird seine Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Polizei im Rahmen der Anwendung der Diversionsrichtlinien zu unterstützen, pädagogische Standards für Reaktionen und Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Stadtteil zur Ahndung von Regelverstößen als Grundlage einer Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu finden.

Durch die Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen mit denen der Jugendhilfe wird erreicht, dass parallel und ergänzend zur strafrechtlichen Konsequenz delinquenten Verhaltens auch weitere sinnvolle und notwendige Schritte zur Beratung und Hilfe eröffnet werden können.

Eine Gegensätzlichkeit von Maßnahmen soll vermieden werden. Vielmehr sollen alle Interventionen auf den Einzelfall abgestimmt und versucht werden, ein gemeinsames Gesamtkonzept zu entwickeln.

d) Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil

Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird dazu beitragen, Unsicherheiten und Ängste der Bevölkerung besser als bisher aufgreifen zu können und dadurch mitzuwirken, eine Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung des Stadtteils herzustellen.

Die neue Form der Zusammenarbeit beider Institutionen wird dabei auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Darüber hinaus wird angestrebt, aus dieser Zusammenarbeit Initiativen zu starten, um andere Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil, Bürgerinnen und Bürger - und hier insbesondere Kinder und Jugendliche selbst - an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Prävention zu beteiligen.

e) Fachlicher Austausch

Neben den Wirkungen nach außen ist beabsichtigt, das gegenseitige Verständnis für die Aufgabenstellungen und Methoden der Arbeit der beiden Partner durch einen regelmäßigen Austausch zu entwickeln und damit möglichen Vorbehalten zu begegnen.

Darüber hinaus werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten geschaffen, durch Hospitation Einblicke in die Arbeit der jeweiligen anderen Institution zu erhalten.

f) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Regelmäßige Koordinationstreffen auf der Leitungsebene der Polizei und des Amtes für Soziale Dienste stellen sicher, dass die Praxis in der Anwendung dieser Richtlinien überprüft wird und Veränderungen im Interesse einer positiven Zusammenarbeit vorgenommen werden können. Beide Seiten benennen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die diese Treffen vorbereiten.

2. Einschätzung der Situation im Stadtteil und Entwicklung von Handlungsstrategien

a) Nutzung der Stadtteilkonferenzen

Stadtteilkonferenzen in den Kieler Stadtteilen dienen dem Austausch über Angebote und der Vernetzung der unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sowie anderen Institutionen, wie z. B. der Polizei. Ziel ist es, diese Stadtteilkonferenzen auch dafür zu nutzen, einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei und den ortsansässigen Einrichtungen über die aktuelle Situation im Stadtteil zu organisieren.

Hieraus wird sich eine Art "Frühwarnsystem" über negative Entwicklungen im Stadtteil installieren lassen, das sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch die Polizei in die Lage versetzt, sowohl notwendige Informationen (über z. B. Gruppenbildungen, Banden, informelle Treffpunkte) zusammenzutragen und zu bewerten als auch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

b) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im ASD und in der Polizei

Darüber hinaus arbeiten der Kommissariatsleiter des K 12, die Revier- und Stationsleiter der Polizei sowie die Sozialzentrumsleitungen derart zusammen, dass Informationen auch kurzfristig ausgetauscht und sinnvolle Interventionsstrategien entwickelt werden können.

Ein fester Ansprechpartner wird in jedem Sozialzentrum und in der Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende für die Zusammenarbeit mit der Polizei eingesetzt, um die Zusammenarbeit der Revier- und Stationsleiter mit den Sozialzentrumsleitungen zu unterstützen. Die Aufgabe besteht darin, den Kontakt zur Polizei regelmäßig zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass Informationen schnell und unbürokratisch die Leitungen und die betroffenen Sachbearbeiter erreichen.

Die Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende wird sich so organisieren, dass für die vier Revierbereiche jeweils nur ein Ansprechpartner pro Revier benannt wird. Wer das jeweils ist, geht aus einem noch zu erstellenden Organisationsplan hervor.

Bei der Polizei werden die Jugendsachbearbeiter diese Rolle übernehmen.

c) Regelmäßiger Austausch zwischen Polizei und ASD

Die Revier- und Stationsleitungen, die Leiterin der Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität sowie die Zentrumsleitungen stellen sicher, dass zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Organisationen ein regelmäßiger Austausch in Form gemeinsamer Veranstaltungen mindestens einmal jährlich stattfindet.

3. Zusammenarbeit bei Gefährdungstatbeständen

Die Polizei informiert den Allgemeinen Sozialdienst über die ihr bekannt gewordenen Gefährdungstatbestände. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren für Gefährdungstatbestände festgelegt:

a) Täterschaft von Kindern und Jugendlichen

- Gewalttaten von Jugendlichen an Kindern und untereinander
- Kenntnis über Gruppenbildungen bzw. "Bandenbildungen"
- unerlaubter Waffenbesitz (nach Einschätzung der Jugendsachbearbeiter)
- Benutzung von Waffen zu Straftaten
- Alkohol-/Drogenmissbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Anhäufung bestimmter Straftaten
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es gehäuft auftritt
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es mit Gewalthandlungen verbunden ist; Benutzung von Waffen zu Straftaten
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie gehäuft auftreten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie mit Gewalthandlungen verbunden sind und die Benutzung von Waffen zu Straftaten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden

b) Opfer von Vernachlässigung und Gewalt

- Gewalttaten von Eltern an Kindern und Jugendlichen
- Verdacht auf Misshandlungen oder den sexuellen Missbrauch
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben und Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung dieser Erfahrung benötigen
- Verhältnisse, die auf Vernachlässigung und/oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen schließen lassen
- Gefährdung im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
- Kleinkinder ohne Beaufsichtigung

c) sonstige Tatbestände

- Bildung von Treffpunkten für Suchtmittelabhängige
- Personen und Paare in verwahrlosten Wohnungen
- Personen, die dringend Unterstützung benötigen
- Einsätze in Wohnungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten und diese wegen einer möglichen oder tatsächlichen Gefährdung dort herausgenommen werden mussten

Bei den unter a) bis c) aufgeführten Sachverhalten handelt es sich um Tatbestände, die in der Praxis immer wieder auftreten und daher unmittelbar zu einer Meldung führen sollten. Die Einschätzung, ob eine Mitteilung an das Amt für Soziale Dienste gegeben

wird, wird nach Würdigung des Einzelfalls durch die Jugendsachbearbeiter/innen und Beamt/innen der Polizei getroffen. Dabei ist zu beachten, dass Häufungen bestimmter Sachverhalte immer zu einer Mitteilung führen sollten, damit eine schnelle Prüfung einer möglichen Reaktion des Amtes für Soziale Dienste erfolgen kann.

4. Formen der Zusammenarbeit

Für die unter 3. genannten Sachverhalte wird eine Zusammenarbeit beider Institutionen mit dem Ziel vereinbart, dass durch gemeinsame Handlungsstrategien möglichst effektiv weiterer Gewaltanwendung durch Eltern, Kinder und Jugendliche entgegengewirkt wird.

a) Unmittelbare Information des Amtes für Soziale Dienste durch die Polizei

Die unmittelbare Information der Polizei an das Amt für Soziale Dienste wird für folgende Sachverhalte vorgesehen:

- Mehrfachtäter und Ersttäter mit besonderen Delikten (insbesondere bei Gewalthandlungen an Personen), wenn in der polizeilichen Vernehmung deutlich wird, dass weitere Hilfen für die Kinder oder die Jugendlichen notwendig erscheinen
- bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen schwerer häuslicher Gewalt in Familien

Neben der telefonischen Mitteilung durch die Beamt/innen ist ein **Kurzfax** der Polizei an den ASD vorgesehen.

Inhalt des Kurzfaxes:

- Name und Telefon des Beamten
- Personalien der betroffenen Personen
- Telefon (wenn vorhanden)
- Einsatzteilnehmer/innen der Polizei
- Ankreuzfelder Problemlagen
- evtl. stichwortartige Schilderung
- Einschätzung darüber, ob es sich um
 - ⇒ Intensivtäter und
 - ⇒ delinquente Gruppen (oder Bildung derselben) handelt

Wichtig: Bei Intensivtätern ist es unumgänglich, dass Namen genannt werden, damit ein frühzeitiger Austausch geschehen kann.

b) Rückmeldung des ASD an die Polizei

Die Polizei wird dort, wo es datenschutzrechtlich möglich ist, Informationen durch das Amt für Soziale Dienste über Familien und einzelne Kinder und Jugendliche erhalten, wenn es für die Gestaltung der Hilfe durch das Amt für Soziale erforderlich ist. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren festgelegt:

- a) Gewalt in Familien, soweit anzunehmen ist, dass eine Intervention der Polizei erforderlich werden kann
- b) Hilfen für Kinder und Jugendliche, die durch extreme Straftaten auffallen, wenn bei Interventionen durch die Polizei (Festnahmen, Vernehmungen) eine schnelle gemeinsame Reaktion erfolgen soll
- c) Hilfen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, dass diese dort weglaufen werden und ein schnelles Wiederaufgreifen zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist
- d) Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, wenn es für den weiteren Hilfeverlauf sinnvoll ist und die Betroffenen zustimmen

- e) Sachverhalte, die auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen schließen lassen und eine Intervention der Polizei erforderlich machen

5. Gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz

a) Anwendung der Diversionsrichtlinien

Die Möglichkeiten, die durch die Diversionsrichtlinien entsprechend § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz geschaffen wurden, schnelle Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jugendlichen Straftätern erfolgen zu lassen, sollen besser als bisher ausgeschöpft werden.

b) Möglichkeiten für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit schaffen/nutzen

Das Amt für Soziale Dienste wird die Träger über die Möglichkeiten der Diversionsrichtlinien im Rahmen der Stadtteilarbeit informieren und darauf hinweisen, dass entsprechende Maßnahmen von der Polizei initiiert werden.

Die Polizeidienststellen erhalten vom Amt für Soziale Dienste in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) eine Auflistung möglicher Träger, die für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit geeignet sind.

Ist nach Ansicht der Polizei dann eine gemeinnützige Arbeit als erzieherische Maßnahme möglich und mit der Staatsanwaltschaft verabredet, kann sie aus dieser Liste einen geeigneten Träger auswählen und mit diesem direkt Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten der Ableistung der Maßnahme besprechen.

Um das Verfahren der Überwachung und Rückmeldung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu vereinfachen, wird dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ein "Laufzettel" ausgehändigt. Auf diesem wird von der Einrichtung die "erfolgreiche" Ableistung der Maßnahme bestätigt. Der Betreffende soll den "Laufzettel" mit der Bestätigung des Trägers dann wieder an die veranlassende Dienststelle zurückgeben, damit die Staatsanwaltschaft informiert werden kann und die Einstellung des Verfahrens von dort veranlasst wird.

In vielen Fällen wird das Amt für Soziale Dienste nicht weiter an dem Verfahren beteiligt. Lediglich über die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bekommt das Amt für Soziale Dienste dann im Rücklauf über den Sachverhalt Kenntnis. Hier wird eine detailliertere Einstellungsmitteilung durch die Staatsanwaltschaft angestrebt, die über die grundsätzliche Aussage "Einstellung nach § 45 JGG" hinausgeht.

c) Information zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei

Um den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei über die Anwendung der Diversionsrichtlinien zu gewährleisten, wird folgender Standardfall für die Kontaktaufnahme zwischen Polizei und dem Amt für Soziale Dienste definiert:

Unabhängig von der Schwere der Tat hat spätestens nach der 5. Tat, die durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb eines Jahres begangen wird, eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Amtes für Soziale Dienste zu erfolgen, um dann gemeinsam geeignete und erforderliche Maßnahmen zu finden.

Es bleibt weiterhin in das Ermessen des Jugendsachbearbeiters gestellt, auch schon früher den Kontakt zum ASD zu suchen, was z. B. bei schwereren Straftaten auch schon bei einmaliger Tat der Fall sein kann.

Die Unterrichtspflicht des Amtes für Soziale Dienste als Jugendamt entsprechend des SGB VIII nach der Polizeidienstvorschrift 382 bei Gefährdungen Minderjähriger oder in den Fällen, bei denen schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, bleibt davon unberührt (siehe auch Punkt 3).

d) Weitere Maßnahmen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien

Über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit hinaus, Straftaten Jugendlicher im Rahmen der Diversionsrichtlinien zu "ahnden", werden weitere Möglichkeiten vereinbart:

- Für den Fall, dass kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen in Frage kommen, wird eine Auflistung geeigneter Einrichtungen und Vereine erstellt, die als Empfänger geeignet sind. Beim Gericht sind entsprechende Einrichtungen bekannt. Das Amt für Soziale Dienste wird die Polizei entsprechend unterstützen.
- Für die Durchführung eines förmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches stehen in Kiel die "Brücke Kiel e. V." für Jugendliche und das Amt für Soziale Dienste (JGH-HW) für Heranwachsende zur Verfügung. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus dem Erlass des Mdl -130 - 32.11 - vom 09.11.1998 über die "Ergänzenden Regelungen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien".
- Die Teilnahme am Verkehrsunterricht ist nach wie vor möglich und kann bei Bedarf vermittelt werden. Durchgeführt wird dieser Unterricht dann durch die Verkehrslehrer der Polizeiinspektion Kiel. Somit wären die Verkehrslehrer auch Ansprechpartner für entsprechende Maßnahmen.

e) Individuell abgestimmte Vorgehensweisen

Ein Kriterienkatalog für anzuwendende Maßnahmen bei Straftaten Jugendlicher wird nicht angestrebt. Der Rahmen ergibt sich inzwischen aus dem Ergänzungserlass zum Diversionserlass.

Zwischen den einzelnen Revieren wird ein Austausch stattfinden, um eine Einheitlichkeit der polizeilichen Reaktionen, insbesondere wenn mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt sind, zu erreichen.

Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziale Dienste in den Sozialzentren stehen den Beamt/innen der Polizei zur pädagogischen Beratung zur Verfügung, wenn Unsicherheiten über einzuleitende Maßnahmen bzw. das Verhältnis der Konsequenz zur Tat besteht.

6. Einrichtung einer Clearingstelle zur Entwicklung von Verfahren in Krisensituationen oder bei Organisationshemmnissen

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verstärkten Zusammenarbeit ist das Amt für Soziale Dienste initiativ geworden und hat eine Clearing- und Kriseninterventionsstelle für schwer delinquente Kinder und Jugendliche eingerichtet. Neben Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft sind hierbei auch das Jugendgericht und Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe einbezogen. Nur wenn alle Stellen eingebunden sind und an einem Strang ziehen, können die Probleme gelöst werden.

In schwierigen oder gar eskalierenden Situationen kommt es nunmehr zu einer unmittelbar zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Problemlösung. In der Landeshauptstadt lassen sich die Probleme mit den Möglichkeiten der örtlichen Jugendhilfe in der Praxis lösen. Leitgedanke soll dabei sein:

“Kein Kind und kein Jugendlicher soll von der Jugendhilfe unversorgt bleiben und möglicherweise etwa zu einer Gefährdung für sich und/oder andere werden.”

Erkennen etwa hier im Einzelfall Polizei und Justiz ein Problem und kommt eine Inhaftierung nicht in Frage, sind sie berechtigt, zur Vermeidung von Konfliktzuspitzungen die neu eingerichtete Clearing- und Kriseninterventionsstelle anzurufen. Wenn dieses Instrument von allen Beteiligten genutzt wird, kann in Kiel auf die geschlossene Heim-erziehung verzichtet werden, weil die Jugendhilfe in der Praxis differenzierte und wirk-same Hilfen bzw. Maßnahmen vorhält.

Die Clearingstelle unter der Geschäftsführung des Amtes für Soziale Dienste tritt sofort zusammen, sobald auf Leitungsebene von einer der beteiligten Stellen ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird. Durch Konsensanstrengung soll eine möglichst gemein-sam getragene Lösung verbindlich werden.

Die Verantwortung im Einzelfall liegt - soweit die Jugendhilfe angesprochen ist - selbst-verständlich weiterhin beim Amt für Soziale Dienste. Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur unabhängigen Arbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt dabei unberührt. Auch werden die Datenschutzbestimmungen und das Sozialgeheimnis bei der gemeinsamen Arbeit uneingeschränkt berücksichtigt.

Mit der Einrichtung der Clearingstelle ist eine ganz praktische und pragmatische Heran-gehensweise bei der Lösung in einem äußerst diffizilen Problembereich eingeführt worden, die eine von der fach- und institutionenübergreifenden direkten und unmittel-baren Kooperation eine abgewogenere und vor allem wesentlich schnellere Lösungs-findung ermöglicht.

Kiel, den 8. November 1999

Annegret Bommelmann
Bürgermeisterin
Landeshauptstadt Kiel

Alfred Bornhalm
Leiter
Amt für Soziale Dienste
Landeshauptstadt Kiel

Werner Tanck
Leiter
Polizeiinspektion Kiel